



Stadt
Frauenfeld

Richtplan Natur und Landschaft

Richtplantext

Vom Stadtrat am 11. Mai 1999 gemäss Beschluss Nr. 283 erlassen.

Öffentliche Bekanntmachung vom 17. Mai bis 15. Juni 1999

Vom Regierungsrat am 20. Dezember 1999 gemäss Regierungsratsbeschluss Nr. 1049 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

Seite

RICHTPLANINHALT

1. Gliederung des Richtplans	1
2. Die Elemente des Richtplans	1
3. Besondere Massnahmen zur Grüngestaltung, Sanierung und Revitalisierung	3

ERLÄUTERUNGEN

1. EINLEITUNG	8
1.1 Auftrag nach Bundesrecht	8
1.2 Allgemeine Feststellungen zur Richtplanung	8
1.3 Verhältnis des Richtplans Natur und Landschaft zur Stadtplanung	9
1.4 Verhältnis zum Schutzplan Natur- und Kulturobjekte	9
2. DER RICHTPLAN NATUR UND LANDSCHAFT	10
2.1 Das heutige Bedrohungsbild	10
2.2 Politische und planerische Ziele und Grundsätze	13
2.3 Grünraumkonzept	14
Anhang Grünraumkonzept	

RICHTPLANINHALT

1. Gliederung des Richtplans

Der Richtplan enthält zum Verständnis der Gesamtzusammenhänge auch die als **Ausgangslage** bezeichneten Planinhalte des Schutzplans Natur- und Kulturobjekte.

Die eigentlichen Richtplaninhalte sind vierstufig gegliedert:

- ? **Festsetzungen** umfassen räumlich und sachlich wichtige Inhalte; sie enthalten die bedeutenden Teile des Grünraumkonzeptes und Massnahmen erster Priorität.
- ? **Zwischenergebnisse** umfassen Massnahmen, die wohl relativ klar erkennbar sind, zu deren Verwirklichung aber noch Hindernisse ausgeräumt oder detailliertere Abklärungen erforderlich sind.
- ? **Vororientierungen** umfassen Ideen und Planungsvorschläge, die einen wertvollen Beitrag im Schutz- und Grünraumkonzept leisten können, die aber abhängig von der Verwirklichung anderer Sachplanungen sind, oder teilweise nicht in den Kompetenzspielraum des Stadtrates gehören.
- ? **Hinweise** sind Plan-Informationen, die zum Verständnis des ganzen Inhaltes beitragen und anderweitig festgelegt sind.

2. Die Elemente des Richtplans

Der Natur- und Landschaftsschutz sowie die Landschaftspflege werden im Richtplan in den verschiedenen Aktionsbereichen u.a. wie folgend bewerkstelligt bzw. eingeleitet:

Biotope / Schutzobjekte aufwerten

- ? Bachsanierungen, Weihersanierungen
- ? Bachöffnungen / Bachrevitalisierungen
- ? Pufferzonen einrichten

Kleinlebensräume neu schaffen

- ? Ökologische Ausgleichsmassnahmen
- ? Extensivierung von Wiesen und Weiden
- ? Kleine Sand- und Kiesgruben offen halten
- ? Hecken- und Gehölzneupflanzung
- ? Neuanlage von Feuchtgräben entlang Flurwegen

Lebensraumverbund verbessern

- ? Vernetzende Struktur-Elemente wie Hecken, Alleen, Bachläufe und -gehölze, Baumreihen und Feldbestockungen pflegen, ergänzen und neu anlegen
- ? Wald- und Gehölzungen, Bachläufe, Trocken-Mauern und Strassen- / Bahnborde als biologische Verbindungen ins Siedlungsgebiet einsetzen
- ? usw.

Landschaftsbild bereichern

- ? Belebung des Landschaftsbildes durch grüngestalterische Massnahmen insbesondere in schützenswerten Landschaften und landschaftlich empfindlichen Lagen (Hochstamm-Obstgärten, Einzelbäume, Hecken usw.)
- ? Historisch oder kulturgeschichtlich wichtige Gebiete erhalten und soweit möglich sichern

Flankierende Massnahmen in administrativen, organisatorischen Bereichen und andern Sachgebieten einsetzen

- ? Extensivierungsmassnahmen der Landwirtschaft in erster Priorität nach dem Konzept des Richtplans
- ? Standortgerechte Bewirtschaftung des Waldes und der Waldränder unter Einbezug des Richtplans
- ? Fachliche Abklärungen für Teilbereiche zur Verbesserung des Schutzes und zur Erfolgskontrolle
- ? Ausarbeitung von Pflegeplänen für Teilräume
- ? Ausbau der Beratungstätigkeit und Kontrollen
- ? Ergänzung und Ausbildung der städtischen Werkgruppen hinsichtlich ihres Einsatzes für naturgerechte Pflegemassnahmen

Lokale und sektorielle Massnahmen anderer Sachgebiete in den Rahmen des Grünraumkonzeptes stellen

Im Anhang dieses Berichtes und im Richtplan wird eine Reihe von Massnahmen vorgestellt, die

- ? in der Vorbereitung einen sehr hohen Konkretisierungsgrad erreicht haben oder
- ? punktuell ganz besondere Aufgaben beinhalten oder
- ? lokal begrenzt, aber von besonderer Bedeutung sind.

Vorschläge als Grundlagen für weitere Abklärungen

- ? Erhaltung von Hochstamm-Obstgärten als Grundlage für die Beitragsbemessung gemäss Reglement zum Schutzplan Natur- und Kulturobjekte
- ? Erhaltenswerte Landschaft; u.a. als Grundlage für die regionale Landschaftsplanung und mit dem Ziel, wertvolle Kulturlandschaftsräume, die sich durch Schönheit, Vielfalt und Eigenart auszeichnen, in der Unversehrtheit und Vielgestaltigkeit - sowie die ökologische Aufwertung von Landschaftsräumen - zu erhalten und zu fördern. Auf Schüttungen und Abgraben soll wo immer möglich verzichtet werden. Bauten und Anlagen sollen sich in Standort, Stellung und Gestalt den Bauformen der Weiler anpassen und auf die natürlichen Landschaftselemente Rücksicht zu nehmen.
- ? Erhaltung und Verbesserung naturnaher Waldgesellschaften; u.a. als Grundlage für die regionale Waldplanung und zur Förderung des naturnahen Bestandes

3. Besondere Massnahmen zur Grüngestaltung, Sanierung und Revitalisierung

Die Nummern entsprechen den farbigen Eintragungen im Richtplan Natur und Landschaft 1:5000.

- A = Ausgangslage; bereits geschützte Objekte gemäss Schutzplan Natur- und Kulturobjekte oder anderweitige Rechtsetzungen
 F = Festsetzung
 Z = Zwischenergebnis
 V = Vororientierung, soweit angezeigt mit Prioritätenordnung

Nr.	Standort	Beurteilung, Massnahme	
1	Horgenbach / Schuppliacker	Empfindliche Siedlungsrandlage (Südrand): Gestaltung des Siedlungsrandes z.B. durch Ergänzung / Ausdehnung der Hochstamm-Obstgärten oder andere Pflanzungen	V
2	Chasperacker	Kiesgruben-Weiherbiotop mit z.T. sehr intensiv genutzten Uebergangsf lächen: Bestehendes Gestaltungs-, Pflege- und Schutzkonzept für das ganze Gebiet; mittelfristig Extensivieren der landwirtschaftlichen Intensivkulturen; Flachwasserbereiche anlegen	A F
3	Osterhalden und Schaffhauserstrasse	Portalbereich der nordwestlichen Einfallsachse: Vernetzung von "Aussenraumgrün" mit "Siedlungsgrün"; grüngestalterische Begleitung des Strassenraumes entlang Schaffhauserstrasse. Aufzeigen einer Strassenraumgestaltung analog Zürcherstrasse Ost (9); klare Definition des Beginnes der Stadt	V2
4	Winkel, Niderwiesen, Lochwiesen	Lehmgruben-Biotop, Bedrohung durch Nährstoffeintrag aus Umgebung und durch Verbuschung: Bestehendes Gestaltungs-, Pflege- und Schutzkonzept mit Pufferbereich; Flachwasserbereiche anlegen; Vernetzung mit bestehenden Naturelementen	A F
5	Lochwiesen-Ost (Maiholz)	Bedrohung: Auffüllungen, Intensivierung; Auffüllungen beenden: Extensivierung (hydrologisch steht das Gebiet - ähnlich wie Niderwiesen mit Parzelle 867 und 869 - in engem Zusammenhang mit Lochwiesen); Nordseite: stufiger Waldrand mit vielen kleinen, feuchten Biotopflächen: Ausbuschen lokal erforderlich	V Z
6	St. Gallerstrasse, Marktstrasse und Reutenenstrasse	Portalbereiche der südlichen Einfallsachsen: Verbinden von Murgraum-Grün mit innerstädtischem Grün; Aufzeigen einer Strassenraumgestaltung analog Zürcherstrasse Ost (9, 27), dito für Reutenenstrasse; grüngestalterische Begleitung des Strassenraumes zwischen Klösterliweg und Marktplatz; klare Definition des Beginnes der Stadt	V2

Nr.	Standort	Beurteilung, Massnahme	
7	Murgknie / Bleichestrasse	"Hinterhofsituation" gegenüber Murglauf: uferbegleitende Gestaltung und Bepflanzung; Aufwertung von Siedlungsgrün im Rahmen des Arealüberbauungsplans Coop/Bleiche	F
8	Schlossmühlestrasse	Ufernaher Strassenraum mit viel Asphalt: uferbegleitende Strassen- und Parkplatzgestaltung, Hineinziehen von Siedlungsgrün (z.B. Uferpromenade mit Baumallee)	F
9	Zürcherstrasse Ost	Portalbereiche der östlichen Einfallsachse; Strassenraumgestaltung zwischen Scheidweg und Moosweg, begleitende Bepflanzung, wiederholte Kammerung des Strassenraumes, Markieren des Stadtbegins (bestehendes Leitbild Zürcherstrasse-Ost)	F V
10	Juchweiher	Lehmgrubenbiotop mit viel Flachwasser und relativ dichtem Uferbaumbestand: Bestehendes Gestaltungs- und Pflegekonzept umsetzen; Vernetzung mit naturnahen Elementen in östlicher Richtung im Rahmen der Industriezonenüberbauung	A F
11	Fuchshalden	Trocken- / Magerwiesenstandort mit kleinem Feuchtbiotop: punktuelle Gestaltung und Pflege des ehemaligen Abbaugebietes verbessern	A F
12	Konvikt-Garten	Wertvolle Bestockungen / Bepflanzungen mit Fremdelementen: Aufwertung und Wiederherstellung zum botanischen Garten prüfen	V2
13	Reutenen	Quartierdurchgrünung im Rahmen Gestaltungsplan Reutenen. Weiterführung der Sanierung und Renaturierung Reutenenbach im südlich angrenzenden Teil unter Einbezug der weiteren Naturobjekte	F V
14	Wellhauserweg	Grünraumgestaltung und Fusswegführung im Rahmen des Quartierrichtplans	F
15	Bahnwäldchen Wannenfeldstrasse	"Umgestaltung" des Wäldchens in Erholungswald mit guter Artendurchmischung (Laubmischwald)	V2
16	Birchetgraben	Eingedolter Bach: Bachöffnung, Bachverlegung und Revitalisierung unter Einbezug der Siedlungsrand- und Portalgestaltung	V
17	Algisser	"Siedlungsgrün": Quartierdurchgrünung im Rahmen von Sondernutzungsplanung	F
18	Hasenbühl	"Siedlungsgrün": Quartierdurchgrünung im Rahmen des Arealüberbauungsplans Hasenbühl	F
19	Erlen	"Siedlungsgrün": Quartierdurchgrünung im Rahmen des Arealüberbauungsplans Erlen	F
20	Militärisches Interessengebiet	Umsetzung der bestehenden Schutzziele und Aufwertungsmassnahmen Allmend für das Reservatsgebiet und den ökologischen Ausgleich innerhalb des militärischen Interessengebiets	F

Nr.	Standort	Beurteilung, Massnahme	
21	Spitalareal	Grosses Naturraumpotential für naturnahe Hecken- und Wiesenbiotope. Ausdehnung des vorhandenen Feuchtgebietes. Vernetzung des Areals mit dem Pfaffenhholz. Portalbereich aufwerten	Z
22	Walzmühle	"Siedlungsgrün": Quartierdurchgrünung im Rahmen des Gestaltungsplans Walzmühle	F
23	Zürcherstrasse West	Vernetzung von "Aussenraum-Grün" mit "Siedlungsgrün"; grüngestalterische Begleitung des Strassenraumes (27); Aufzeigen einer Strassenraumgestaltung analog Zürcherstrasse Ost (9). Portalbereich West entsprechend der Schaffhauserstrasse (3)	V1
24	Gerlikonerstrasse	Vernetzung von "Aussenraum-Grün" mit "Siedlungsgrün"; grüngestalterische Begleitung des Strassenraumes (27); Aufzeigen einer Strassenraumgestaltung analog Zürcherstrasse Ost	V2
25	Siedlungsrandlagen Huben - Obholz	Ausbildung eines klaren Siedlungsrandes in Huben auch mit Hilfe von grüngestalterischen Massnahmen.	V
26	Durchgrünung Industriegebiet Ost (Idelstudien)	Einbezug von grüngestalterischen Mitteln in die Planung der äusseren Randzone	V
27	Zürcherstrasse West (z.T. auch Ost), Schaffhauserstrasse, St. Gallerstrasse, Thundorferstrasse	Verkehrsplanung, Strassenraumgestaltung und Siedlungsplanung mit Grünraumplanung abstimmen: Kreiselbepflanzung, Fussgänger-Querungen, Strassenraumkammerung, Knoten- und Randbepflanzungen, usw.	F V1
28	Naturnahe Wälder / Waldränder	Standortgerechte Waldbewirtschaftung und -Pfleger; Förderung von gestuften Waldrändern; Extensivierung von Freihaltezonen (nach Zonenplan) im Waldrandbereich	A V 1-3
29	eingedolte oder kanalisierte Bäche	Prüfen von Bachöffnungen und von Revitalisierungsmassnahmen; Schaffung / Förderung von extensivgenutzten Borden im Rahmen von Unterhalts- und Sanierungsmassnahmen, von Baugesuchen und Sondernutzungsplanungen	V
30	Altstadt	Erhaltung und Einbezug des städtebaulich sehr bedeutungsvollen Grüngürtels um die Altstadt bei Projektierungsaufgaben	Z
31	Siechenwies / Stammerau	Anstreben einer ausgewogenen Verteilung von Intensiv-Erholungsflächen und extensiv bewirtschafteten Wiesen zwischen Kanalweg und Murg	V2
32	Alters- / Pflegeheim Zürcherstrasse	Aufwertung der Parkanlage und Erarbeitung zielgerichteter Pflegeanleitungen	V1

Nr.	Standort	Beurteilung, Massnahme	
33	Reservegebiet Wellhauserweg Ost	Der Gestaltung des Siedlungsrandes - unter gleichzeitiger Vernetzung des Schutzgebietes Riet nach Süden sowie dessen Übergangsgebiet zu den eigentlichen Bauzonen - ist mit grün- und landschaftspflegerischen Massnahmen besonders Rechnung zu tragen. Im Rahmen geologischer Abklärungen sind die Auswirkungen auf den Wasserhaushalt des Rietweihers zu klären.	A V
34	Reservegebiet Zelgli	Der Gestaltung des Siedlungsrandes unter gleichzeitiger Vernetzung des Schutzgebietes Storzenweiher mit dem Schollenholz ist mit grün- und landschaftspflegerischen Massnahmen besonders Rechnung zu tragen	A V
35	Reservegebiet Bsetzi	Weiterführung des Fuss- und Radweges mit Begrünung aus dem Bereich Reutenenbach Nord in Abstimmung auf zu prüfende Bachöffnungen. "Öffentliche Erhaltung und Sicherung" des Quartierschlittelhangs	V
36	Wegverbindung Murg - Schollenholz	Mit der Gestaltung von Grünelementen begleitete Fusswegverbindung Murg - Schulhaus Schollenholz	V
37	Durchgrünung Siedlungsgebiete ums Stadtzentrum	Sicherung der durchlässigen Siedlungsstruktur als typisches, die Altstadt umfassendes Element, im Rahmen von Sondernutzungsplanungen und Baugesuchen. Soweit erforderlich aufzeigen konkreter Gestaltungsmöglichkeiten	F
38	Zentrumsgebiet	Weiterentwicklung des Stadtzentrums basierend auf der Arbeit "Entwicklungsvorstellungen für das Stadtzentrum"	Z
39	Gamper, Gerlikon	Extensivierung der Umgebung des vorhandenen Magerstandorts und der Grundwasserschutzzonen der vorhandenen Quellfassungen.	F Z
40	Waldlichtung Rütitobel, Gerlikon	Waldlichtung mit vielfältiger Flora. Extensivierung des Wieslandes und Aufbau eines naturnahen Waldrands.	F
41	Wisler, Gerlikon	Der nördliche Dorfrand mit den neu erstellten Wohnquartieren soll sich durch eine vorgelagerte Hochstammanlage besser in die Landschaft einfügen.	Z
42	Schuepis, Gerlikon	Extensivierung der ostexponierten Böschung und Ergänzung einer Hochstammanlage zur Gestaltung des Siedlungsrandes	Z
43	Wisler, Gerlikon	Renovation ausgeräumte Landschaft: Baumallee entlang der Kantonsstrasse; Hecke entlang Böschungskante und Extensivierung der Krautsäume.	F
44	Geländekammer Weierwiesen - Tüschchen, Gerlikon	Renovation der ausgeräumten Landschaft mit Hecken, Feuchtgräben und Extensivierungen der Randbereiche sowie einer Magerwiese.	Z

Nr.	Standort	Beurteilung, Massnahme	
45	Geländekammer Neuwingerten - Watt, Gerlikon	Renovation der ausgeräumten Landschaft mit Hecken, Feuchtgräben und Extensivierung der Randbereiche. Ergänzung von markanten Strassenkreuzungen mit Einzelbäumen und Baumallee entlang der Kantonsstrasse.	Z
46	Geisshuse - Chorb, Gerlikon	Umwandlung der ostexponierten Böschung in eine Magerwiese und Ausbau der vorhandenen Hochstammobstbäume zu einer den Flurweg begleitenden Allee.	Z
47	Feuchtmulde Buechholz, Gerlikon	Wiederherstellung der ehemaligen Waldlichtung und Änderung des Wasserflusses, so dass ein vermutlich ehemals vorhandenes Feuchtbiotop wiederentsteht.	V
48	Rütitobelwald, Gerlikon	Sicherung der vielfältigen Krautschicht durch Wiederherstellung der ehemaligen Waldlichtung.	Z
49	Waldrand nördlich Chleetobel	Extensivierung des angrenzenden Wieslandes, Entbuschung des vorhandenen Wiesenbords und Aufbau eines naturnahen Waldrandes.	Z

ERLÄUTERUNGEN

1 EINLEITUNG

Der Richtplantext bildet zusammen mit der Plandarstellung 1: 5000 den Richtplan Natur und Landschaft. Die Erläuterungen haben zusammen mit dem Grünraumkonzept beschreibenden Charakter.

1.1 Auftrag nach Bundesrecht

Den Auftrag, die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und die Landschaft zu schützen sowie naturnahe Landschaften und Erholungsräume zu erhalten (Bundesgesetzes über die Raumplanung; RPG Art. 1 und 3), erfüllt der Stadtrat wie folgt:

- a) Erstellung eines **Natur-Inventars**;
- b) **Erlass des Richtplans Natur und Landschaft**, basierend auf einem Grünraumkonzept;
- c) **Erlass des Schutzplans Natur- und Kulturobjekte** basierend auf den Inventaren.

Während der **Schutzplan Natur- und Kulturobjekte** eine eigentümergebundene Rechtswirkung entfaltet, bleiben der **Richtplan Natur- und Landschaft** und das **Natur-Inventar** auf der Stufe der behördenverbindlichen bzw. richtungsweisenden Planungsinstrumente. Auf sie wird nachstehend näher eingegangen.

1.2 Allgemeine Feststellungen zur Richtplanung

Richtplanung ist ein Prozess, der zu Lösungen oder mindestens Lösungsansätzen für räumlich relevante Probleme führen soll. Es handelt sich um eine Aufgabe mit mittel- und längerfristigem Horizont. Richtpläne werden als eine Art Protokoll dieses Prozesses (Etappe einer rollenden Planung) verstanden.

Das Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) und das kantonale Planungs- und Baugesetz (PBG) sowie die entsprechenden Verordnungen enthalten die rechtlichen Grundlagen zur Ausarbeitung und den Einsatz von Richtplänen. Gemäss Art. 6 RPG zeigen die Richtpläne der einzelnen Sachgebiete die tatsächlichen und rechtlichen Gegebenheiten, die absehbaren Nutzungskonflikte und anzustrebende Massnahmen in ganzheitlicher Beurteilung auf.

Gemäss § 10 PBG koordinieren die Richtpläne die raumwirksamen Tätigkeiten. Sie sind als Grundlage für die übrigen Planungsmassnahmen der Stadt zu verstehen und haben eine behördenverbindliche (also keine eigentumsbeschränkende) Wirkung. Sie dienen dem Stadtrat und der Verwaltung als Führungs- und Entscheidungshilfen.

Im weiteren wird die Stadt gemäss § 34 der kantonalen Verordnung zum Natur- und Heimatschutzgesetz (RRV NHG) aufgefordert, im Rahmen ihrer Richtplanung Konzepte für den ökologischen Ausgleich sowie für den Artenschutz zu erarbeiten und diese aufeinander abzustimmen. Bezweckt wird damit insbesondere, isolierte Biotope miteinander zu verbinden, nötigenfalls auch durch die Neuschaffung und Aufwertung von Biotopen die Artenvielfalt zu fördern, eine möglichst naturnahe und schonende Bodennutzung zu erreichen, Natur in den Siedlungsraum einzubinden und den Landschaftsraum zu beleben.

1.3 Verhältnis des Richtplans Natur und Landschaft zur Stadtplanung

Die Stadtplanung Frauenfeld findet auf drei Ebenen statt:

- ? **Richtplanung** (Grundlagen, Inventare, äussere Rahmenbedingungen, Leitgedanken, Projekte, Handlungsrichtlinien, eigentlicher Richtplan)
- ? **Nutzungsplanung** (Zonenplan, Baureglement, Schutzplan, weitere raumwirksame Instrumente wie Parkierungsreglement, Landumlegung, Bodenpolitik, usw.)
- ? **Sondernutzungsplanung** (Gestaltungspläne als spezifische Form der Nutzungsplanung)

Die Resultate der Richtplanung, die Richtpläne und ihre Begleitdokumente, werden als Entscheidungs-, Koordinations- und Informationshilfsmittel von Behörden und Verwaltung verwendet.

Der Richtplan Natur und Landschaft enthält Massnahmen in verschiedenen Verbindlichkeitsstufen, welche für Gebiete innerhalb und ausserhalb des Siedlungsgebietes wirksam werden sollten. Innerhalb des Siedlungsgebietes handelt es sich eher um konzeptionelle Aussagen, die v.a. mit den Instrumenten der Siedlungs- und Verkehrsplanung zu konkretisieren und umzusetzen sind. Der Übergang von Grünraum-, Bau-, Verkehrsfragen usw. ist oft fließend, da sich die verschiedenen Bereiche gegenseitig beeinflussen. Der vorliegende Richtplan Natur und Landschaft beinhaltet auch Aussagen zu Bau- und Siedlungsfragen. Im Rahmen der Aufarbeitung des Richtplans Siedlung ist daher eine entsprechende Überführung denkbar.

Der Richtplan Natur und Landschaft besitzt nicht den Charakter eines finalen Umsetzungsinstrumentes, sondern soll die Anliegen der Natur und der Landschaft im Sinne einer Richtungsvorgabe koordinieren und in einen Gesamtzusammenhang stellen. Ein grosser Teil der Massnahmen wird zusätzliche Abklärungen erfordern respektive zweckmässigerweise im Zusammenhang mit anderen Projekten zu realisieren sein. Die teilweise symbolische Darstellung von Planinhalten lässt dabei einen Interpretationsspielraum zu. Der Richtplan zeigt jedoch klar die Idee der im Text des Richtplaninhalts auch verbal formulierten Landschaftsentwicklung und berücksichtigt zumindest in groben Zügen auch andere Fachbereiche wie z.B. die Landwirtschaft und den Gewässerschutz.

1.4 Verhältnis zum Schutzplan Natur- und Kulturobjekte

Gestützt auf das kantonale Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Natur und der Heimat (NHG) sowie gemäss Art. 7 Abs. 1 und Art. 54 des Baureglements 1986, respektive Art. 31 Ziff. 2 lit. r der Gemeindeordnung, wird der Erlass eines Schutzplans Natur- und Kulturobjekte verlangt.

Grundlage für den Schutzplan Natur- und Kulturobjekte und den Richtplan Natur und Landschaft bildet das **Naturgüter-Inventar**.

Der **Schutzplan Natur- und Kulturobjekte** regelt zusammen mit dem zugehörigen Reglementstext den Schutz von naturnahen Landschaftsteilen, Lebensräumen von seltenen und bedrohten Tier- und Pflanzenarten sowie von Natureinzelobjekten und geschützten Bauten und Baugruppen. Das Schutzreglement umschreibt auch Schutzziele und Pflegemassnahmen.

Der **Richtplan Natur und Landschaft** enthält das naturräumliche Konzept (im Sinne eines Landschaftsentwicklungskonzeptes) und erfasst aus dem Naturgüter-Inventar jene Handlungsanweisungen, Schutzmassnahmen der Behörde und Pflegevorschläge, für die "die Zeit noch nicht reif genug ist" - also eine rechtsverbindliche Unterschutzstellung einstweilen unterbleiben muss - oder noch weitere Massnahmen zu treffen sind.

2 DER RICHTPLAN NATUR UND LANDSCHAFT

2.1 Das heutige Bedrohungsbild

Landschaftsveränderungen geschehen in kleinen Schritten, die Verarmung der Natur erfolgt schleichend, unauffällig, aber stetig.

Durch Drainage oder Düngereinflüsse, Abtrag von Geländerippen, Auffüllen von Trockentälchen oder Dellen, durch Liquidation von Hecken, Feld- und Ufergehölzen oder Einzelbäumen und Obstbaum-Kulturen verschwinden auch heute noch laufend naturnahe Gebiete bzw. wichtige Objekte. Zusammenhängende Lebensräume werden zerstückelt und isoliert. Inventarvergleiche haben ergeben, dass der Flächenverlust gesamtschweizerisch in den letzten Jahrzehnten ein sehr grosses Ausmass angenommen hat:

? **Feuchtgebiete**

In den letzten 100 Jahren sind mehr als 90% verschwunden. In jüngster Zeit ist eine Trendumkehr festzustellen. Bilanz 1984 - 1995: neue Seen und Teiche 76 ha, verlandet 8 ha, Sümpfe neu 57 ha, trockengelegt 8 ha

? **Magerwiesen und -weiden**

Rückgang seit anfangs Jahrhundert über 90%. Beispiel Kt. Zürich wo eine detaillierte Auswertung vorliegt: Fläche 1939: 60'000 ha, Fläche 1990: 1'000 ha

? **Bestand an Hochstammobstbäumen**

1951	13.56 Mio.
1961	11.21 Mio.
1971	6.87 Mio.
1981	4.87 Mio.
1991	3.62 Mio.
1996	2.40 Mio. (angemeldet als landwirtschaftliche ökologische Leistung)

? **Fliessgewässer**

vielerorts zu 70 % und mehr eingedolt; 1984 - 1995: Bachläufe eingedeckt 74 km, verbaut begradigt 29 km, neu geöffnete 47 km

? **Hecken**

Im Mittelland innert 20 Jahren 30% entfernt

? **Siedlungs- und Landschaftsveränderungen**

pro Sekunde sind ca. 3 m² von Landschaftsveränderungen betroffen, davon ca. 0.8 bis 1 m² für Bauten und Anlagen. Dies entspricht in einem Jahr ca. der Fläche des Walensees.

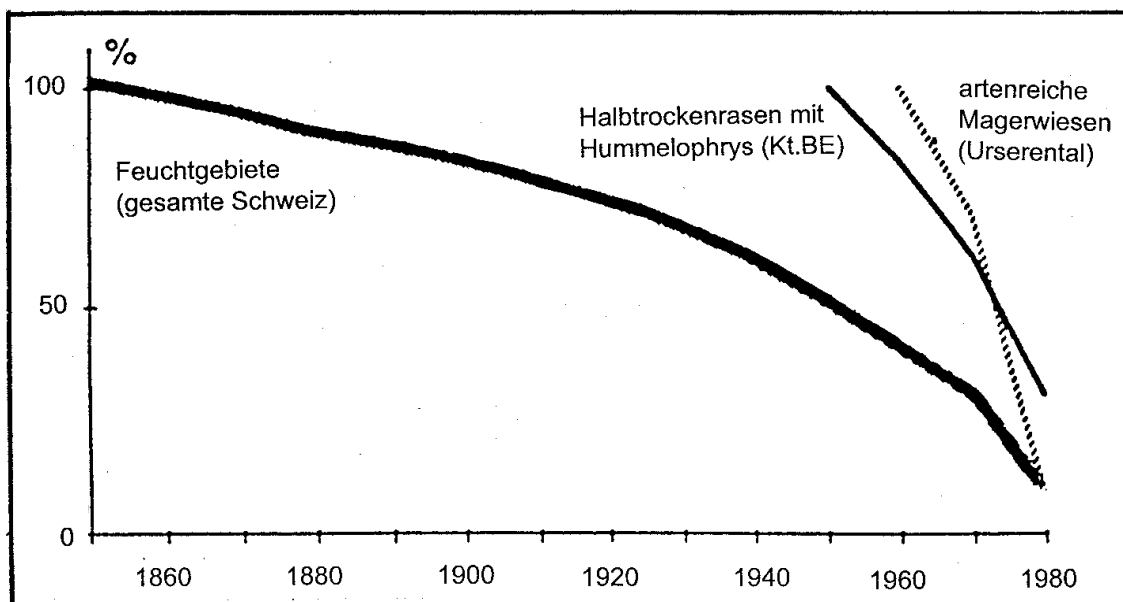
Siedlungsveränderung bei einer Gesamtfläche von 2'418 km² (Arealstatistik 79/84)

1972 - 1983: 1'356 ha

1978 - 1989: 1'609 ha

1984 - 1995: 827 ha

Rückgang von Lebensräumen mit bundesrechtlich geschützten Arten (Beispiele, schematisch)

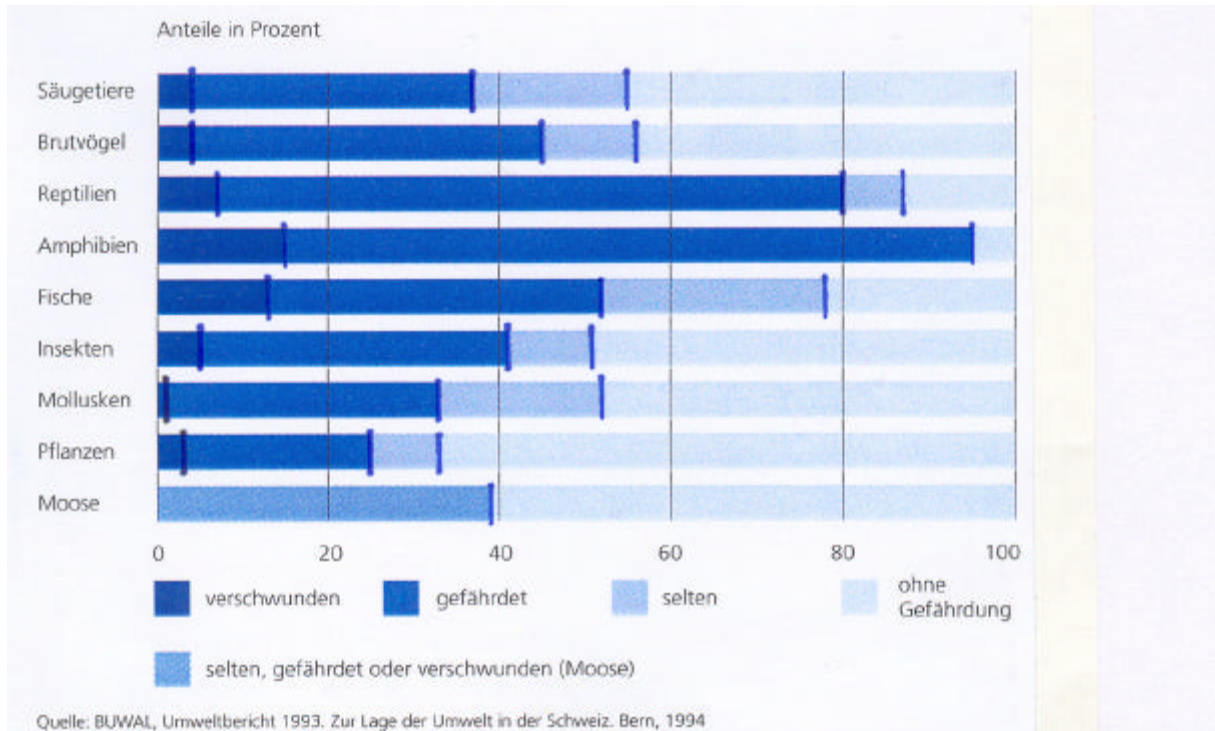


Quelle: Ornithologische Merkblätter

Eine zweite Tatsache zeigt heute Wirkung: Unser Freizeitverhalten ändert sich rasch. Es herrscht ein starker Trend zur aktiven Erholung in der Natur. Unsere Wanderwege und Trampelpfade werden stark begangen. Markierte Wege werden verlassen, das Mountain-Bike als Querfeldeinfahrzeug benützt - "Crösslen" ist zur Mode geworden.

Mit dem Verlust an Lebensräumen (Anzahl und Fläche) sowie der Verschlechterung der Lebensraumqualität werden gefährdete Tier- und Pflanzenarten aussterben (siehe untenstehende Darstellungen) und das Landschaftsbild verarmen. Die Raumplanung hat hier entgegenzuwirken.

Der Gefährdungsgrad freilebender Tiere und Pflanzen ist ein Massstab für den Zustand unserer Umwelt. Er weist auf die Dringlichkeit umfassender Verbesserungs- und Schutzmassnahmen hin.



Nachdem die Landschaft zu einem grossen Teil wirtschaftlichen Interessen zum Opfer viel, ist in den letzten Jahren eine Trendumkehr festzustellen. So ist z.B. als bedeutender Faktor in der Landschaftsgestaltung vermehrt die Ökologisierung in der neueren Landwirtschaftsgesetzgebung zu sehen. Mit der direkten Abhängigkeit von Beitragsleistungen und Ökologie stellt sie selber Anforderungen an eine nachhaltige Landschaftsentwicklung.

Veränderungen am Beispiel der Frauenfelder Grossen Allmend

Die Hauptnutzungen der grossen Allmend sind überlagernd und bestehen aus Militär, Naturschutz (Reservatsgebiet), Bewirtschaftung (vorwiegend Schafe) sowie dem vielfältigen Freizeitbereich.

Im Reservats- und Waffenplatzgebiet wurde punktuell ein Kartierungsvergleich 1984 / 1996 durchgeführt. Innert 12 Jahren sind an diesen Orten knapp 1/3 der Pflanzenarten verschwunden. Zudem hat die Flächendeckung um 1/3 bis 1/6 abgenommen.

Vegetationsaufnahme	Gräserarten			Kräuterarten		
	Artenzahl 1984	Veränderung 1984 / 1996	Flächenveränderung absolut bei ... Arten	Artenzahl 1984	Veränderung 1984 / 1996	Flächenveränderung absolut bei ... Arten
1 Mähwiese ohne Düngung	8	+ 2	+ 1	14	+ 6	+ 6
2 Mähwiese mit Mistdüngung	12	- 4	- 11	17	- 11	- 11
3 Zerörter Altlauf	8	- 6	nicht erhoben	5	- 2	nicht erhoben
4 Ruderalfläche	10	- 4	- 5	25	- 20	- 17
5. Schafwiese mit Düngeverbot	12	- 2	+ 1	17	+ 1	+ 10
6. Schafwiese mit Düngeverbot	13	- 5	- 3	21	- 4	- 2
Durchschnitt	10.5	- 3.2	- 3.4	16.5	- 5	- 2.8

Bei neu auftretenden Arten bzw. bei Arten mit erhöhter Flächendeckung handelt es sich vor allem um kommunale Fettwiesenarten, bei den verschwundenen um Magerwiesenarten.

Eine allgemeinere Überprüfung bezogen auf eine Gesamtfläche von ca. 170 ha hat zwischen 1984 und 1996 folgende vegetationskundlichen Resultate ergeben:

Kategorie	Fläche in ha	Fläche in %
Vergleichbarer Zustand	40	23
Besserer Zustand (biologisch reichhaltiger)	3	2
Schlechterer Zustand (biologisch verarmt)	52	31
drastisch schlechterer Zustand (biologisch stark verarmt)	75	44

2.2 Politische und planerische Ziele und Grundsätze

Die politisch angestrebte Zielsetzung heisst: "**Lebensräume erhalten und verbessern**".

Das Ziel ergibt sich erstens aus dem notwendigen Schutz der Natur: Es gilt den immer noch anhaltenden Rückgang von Tier- und Pflanzenarten zu stoppen und die Wiederansiedlung einst heimischer Arten an die Hand zu nehmen.

Zweitens stellt anbieterbare Lebensraumqualität - dazu gehört eine intakte Landschaft - einen Wirtschaftsfaktor dar. Sie spielt bei der Ansiedlung von Industrie- und Gewerbeunternehmen mit qualifizierten Arbeitsplätzen eine Rolle. Auf kantonaler Stufe wurde dies erkannt. Zum Beispiel wurde an der OLMA 1998 im Rahmen der Wirtschaftsförderung die zum Teil noch vorhandene Schönheit unserer Landschaften gezielt als Marketingmittel eingesetzt.

Auf kommunaler Stufe, wo Natur- und Landschaftsschutz umgesetzt werden, gilt es diese landschaftliche Schönheit zu bewahren und wo sie verlorengegangen, wiederherzustellen.

Für den "Umgang mit der Landschaft und der Natur" und für die Ausarbeitung von Instrumenten der Raumplanung führt das Grünraumkonzept zu folgenden Grundsätzen oder Massnahmenbereichen:

- ? Naturnahe Flächen verbinden statt trennen
- ? Naturnahe Flächen ausweiten statt einengen
- ? Grünräume innerhalb der Bauzonen erhalten und aufwerten statt dezimieren
- ? Aussenraum-Schutzgebiete mit dem "Siedlungsgrün" vernetzen
- ? Nachhaltige Landwirtschaft fördern
- ? In langen Zeiträumen statt kurzfristig denken
- ? Mit der Landwirtschaft koordinierte Massnahmen ergreifen, nicht einseitig schützen
- ? Vorbildrolle der öffentlichen Körperschaften bei der Bewirtschaftung ihrer Grundstücke

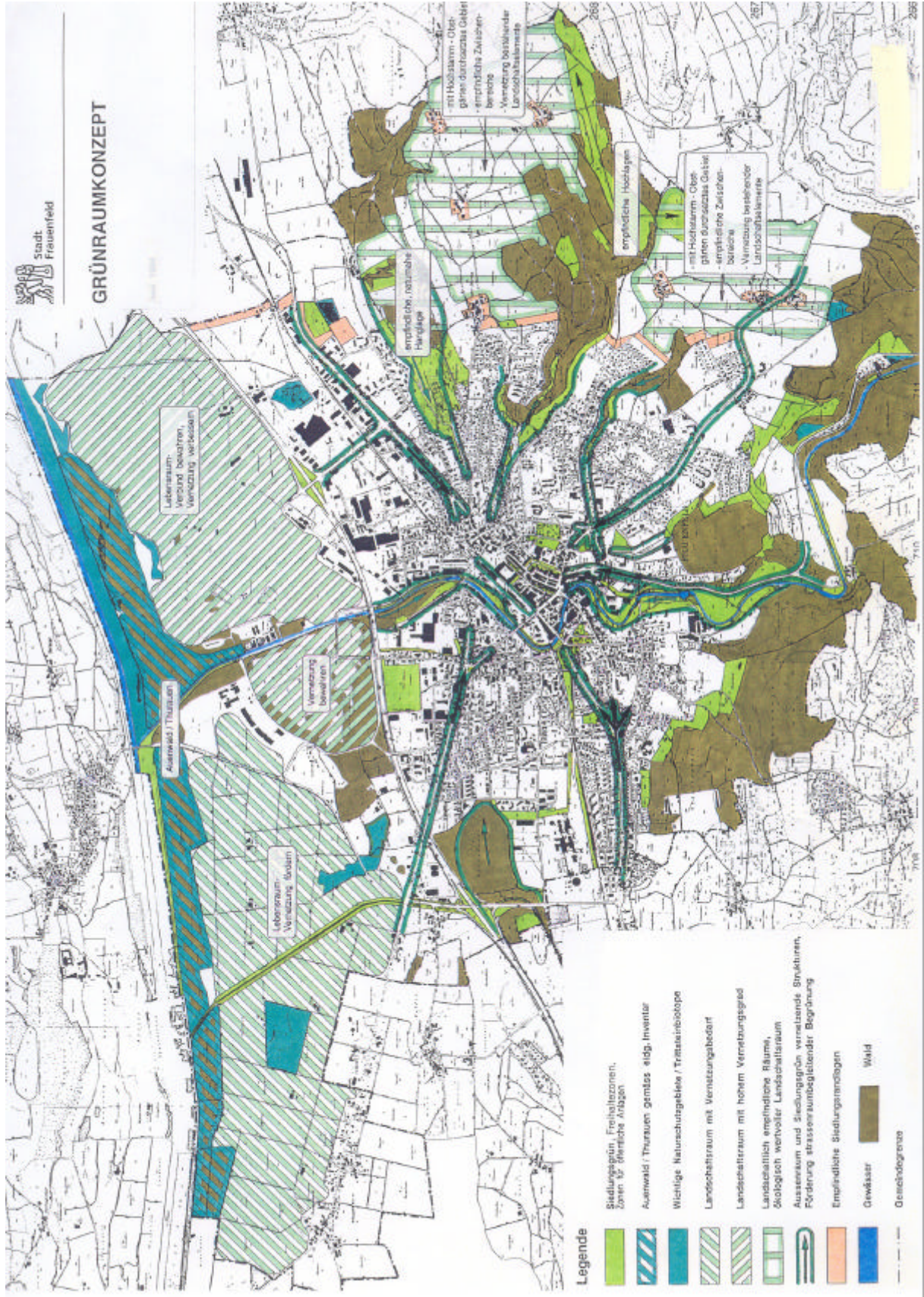
2.3 Grünraumkonzept

Dem Richtplan Natur und Landschaft wird das nachstehende Grünraumkonzept zu Grunde gelegt (siehe auch Plandarstellung im Anhang).

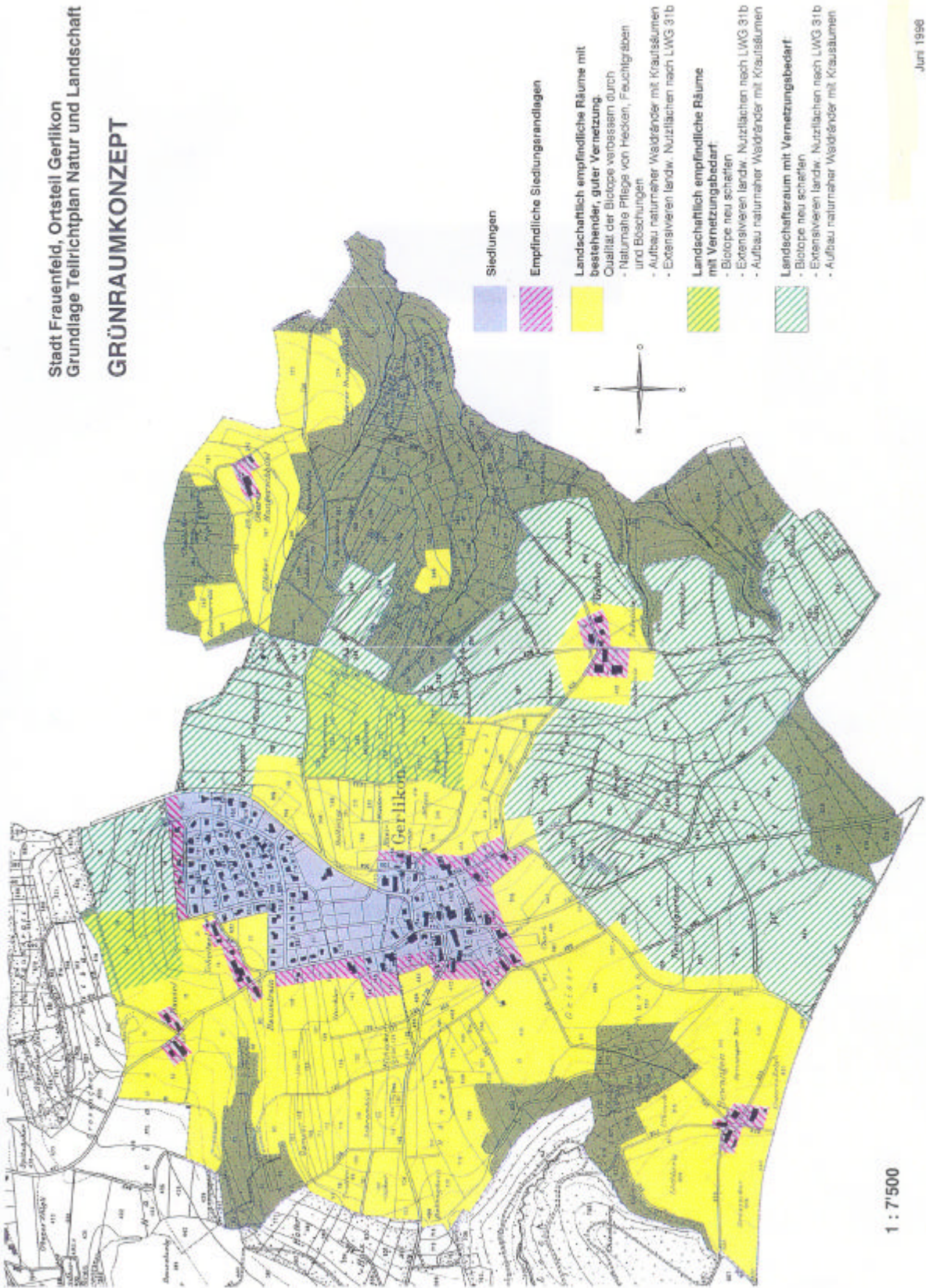
1. Der Richtplan Natur und Landschaft umfasst sowohl die "freie Landschaft" als auch das Siedlungsgebiet.
2. Naturnahe Landschaftsteile und -objekte sind als Lebensräume für Pflanzen- und Tiergesellschaften zu erhalten und zu pflegen. Es sind dies insbesondere:
 - ? Feuchtbiotope
 - ? Mager- / Trockenbiotope
 - ? Auenwald (Thurauen, Murgauen) und naturnahe Waldgesellschaften
 - ? Hecken, Feldgehölze und Uferbestockungen
 - ? Natureinzelobjekte und Baumreihen
 - ? Naturnahe Elemente im Siedlungsbereich und entlang von Verkehrsanlagen (z.B. Trockenmauern, Saumbiotope etc.)
3. Die stadt- und landschaftsprägenden Elemente sind möglichst zu erhalten, insbesondere
 - ? der **Murglauf** mit Flussauen und Ufersäumen
 - ? die radial zum oder aus dem Stadtgebiet führenden **Bachläufe** mit Bestockungen, Wäldern und extensiv genutzten Flächen
 - ? die **Alleenzüge** und **parkähnlichen** Anlagen im Siedlungsgebiet
 - ? **Trittsteinbiotope*** innerhalb und ausserhalb des Baugebietes
 - ? die **Hochstamm-Obstfluren** in der Umgebung der Weiler, Höfe und Ortsteile.
 - ? die landschaftlich **empfindlichen Hangpartien** oberhalb des Wellhauserweges, die **Zwischenräume der Weiler** und die **Hochlagen Oberherthen-Bühl**.
4. Die **vernetzenden Strukturen** zwischen grösseren Lebensräumen und Trittsteinbiotopen **sind zu ergänzen** bzw. zu verbessern, insbesondere sind - soweit möglich und sinnvoll - bereits eingedolte Bachläufe zu öffnen und zu revitalisieren sowie Feuchtgräben entlang Flurwegen anzulegen.

* "Trittsteinbiotope" sind (teilweise sehr kleine) Lebensräume in einem Verbundsystem und haben eine wichtige Funktion für die räumliche Ausbreitung und den biologischen Kontakt von Arten (z. B. Wanderung von Amphibien).

5. **Das Stadtgrün ist mit den naturnahen Elementen der freien Landschaft zu vernetzen.** Dazu ist neben den Wasserläufen auch eine strassenraumbegleitende Grüngestaltung insbesondere für die Einfahrtsachsen dienlich. Siedlungsplanung (Konzepte der Stadtentwicklung, Quartierleitbilder und -richtpläne sowie Sondernutzungspläne), Verkehrsplanung und Grünraumplanung sind aufeinander abzustimmen.
6. **Der Waffenplatz** (Grosse Allmend, Galgenholz und Auenfeld) **hat neben der militärischen auch eine wichtige naturschützerische Funktion;** er ist Teil des Oekosystems nördlich der Autobahn und deshalb in die Grünraumplanung einzubeziehen. Über einen beträchtlichen Teil des Waffenplatzes und der Thurauen erstreckt sich das Reservatsgebiet. **Das bestehende Reglement über das Naturschutzgebiet an Murg und Thur (Reservatsreglement) ist als Teil des Grünraumkonzeptes und der Schutzplanung zu betrachten.**
7. In empfindlichen **Siedlungsrandlagen**, insbesondere Idelstuden, obere Bannhalden, Spitzrüti, Huben, im Osten der Stadt und den Neubauquartieren Gerlikons ist "Quartiergrün" für einen weichen Uebergang zur freien Landschaft einzusetzen. Bei einer Verschiebung des Siedlungsrandes sind diese Massnahmen zu überprüfen und wenn notwendig Anpassungen vorzunehmen.
8. Im **Landschaftsteil Herten-Bühl** sind landschaftsgestalterische Massnahmen zu ergreifen (z. B. Bewahrung klarer Siedlungsränder, Heckenbepflanzung auf Geländebruchlinien, Ergänzung von Hochstamm-Obstgärten usw.).
9. **Extensivierungsbestrebungen** seitens der Landwirtschaft sind besonders in naturnahen und landschaftlich empfindlichen Lagen sowie in Grundwasserschutzzonen um Trinkwasserfassungen zu unterstützen (z. B. Information, Beratung, administrative Hilfen, Beiträge).
10. Für **ökologische Ausgleichsmassnahmen** ist eine Beitragsregelung vorzukehren.
11. **Stadtökologische und naturräumliche Zusammenhänge sind der Bevölkerung bekannt zu machen** (sowohl für innerstädtische als auch für landschaftliche Aspekte); es ist aktiv Akzeptanzförderung zu betreiben.
 - ? Innen: Bedeutung städtischer Freiräume, Parkanlagen, Vorgärten, Murglauf / Bachläufe, Alleen, Spielplätze usw. erlebbar machen.
 - ? Aussen: Zusammenhänge zwischen Schutz, Bewirtschaftung und Pflege (Massnahmen der Landwirtschaftsgesetzgebung sowie der Natur- und Heimatschutzgesetzgebung) aufzeigen.
12. Die **Ziele der Stadt im Natur- und Landschaftsschutz sind den direkt betroffenen Kreisen bekannt zu machen.** Die Sensibilisierung für die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes ist zu fördern. Ökonomie und Ökologie sind soweit möglich auf einen Nenner zu bringen, insbesondere in der Forst- und Landwirtschaft.



Stadt Frauenfeld, Ortsteil Gerlikon
 Grundlage Teilrichtplan Natur und Landschaft
GRÜNRAUMKONZEPT



1 : 7'500

Juni 1998